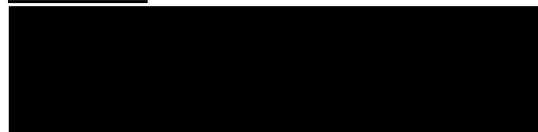


Geschäftszeichen: [REDACTED]

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail



Augsburg, den 7. April 2020

Telefon: (0821) 327-2428

E-Mail: anfragen-soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de

**Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (Soforthilfe Corona);
Antrag auf Soforthilfe vom 20.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlassen wir folgende(n)

Bescheid und De-minimis Bescheinigung:

[REDACTED] erhält gemäß Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) auf Grundlage der Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (COVID-19) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („RL Soforthilfe Corona“) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 17. März 2020 für die in o.g. Antrag dargestellte Situation eine

Soforthilfe

in Höhe von

5.000,-- €

(in Worten: fünftausend Euro) als einmaligen Festbetrag.

Die Finanzhilfe wird als sog. „De-minimis-Beihilfe“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.



Die Soforthilfe wird unter folgenden Maßgaben ausgereicht:

1. Die Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung der existenzgefährdenden wirtschaftlichen Folgen infolge der COVID-19-Pandemie und der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des betroffenen Unternehmens bzw. der wirtschaftlichen Existenz des betroffenen Freiberuflers. Die Mittel sind demnach ausschließlich zur Kompensation von seit dem 11. März 2020 in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Liquiditätseingpässen bestimmt. **Die nachträgliche Prüfung, ob ein solcher Hilfebedarf tatsächlich bestand, bleibt vorbehalten.**

Nicht umfasst vom Zweck dieser Soforthilfe sind vor dem 11. März 2020 entstandene wirtschaftliche Schief lagen bzw. Liquiditätseingpässe.

2. Grundlage und Bestandteil des Bescheids sind der Antrag vom 20.03.2020, insbesondere die Erklärungen unter Nr. 8, sowie alle ggf. dazu eingereichten Unterlagen.
3. Dem Bescheid legen wir eine Anzahl von 3 Beschäftigten und den im Antrag angegebenen Liquiditätsbedarf, ggf. hochgerechnet auf den von uns angenommenen Bedarfszeitraum von drei Monaten, zugrunde, wodurch sich ein maximaler Hilfebetrag von 5.000 € ergibt.
4. **Die Auszahlung erfolgt nach Erlass dieses Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto IBAN [REDACTED]**

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

5. Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1 die für die Bewilligung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.2 ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.
6. Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf die gewährte Soforthilfe angerechnet. Im Falle einer Überkompensation (durch Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) ist die gewährte Soforthilfe zurückzuzahlen.
7. Für den Fall, dass sich der Mittelbedarf zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz bzw. zur Kompensation von seit dem 11.03.2020 entstandenen Liquiditätseingpässen unter die bewilligte Soforthilfe reduziert, behalten wir uns den teilweisen Widerruf dieses Bescheides bis zur Höhe des tatsächlichen Mittelbedarfs vor.
8. Wir behalten uns im Einzelfall eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe vor. In diesem Fall ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Soforthilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist ebenfalls berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).



9. Die Soforthilfe ist zu erstatten, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
10. Alle für diese Soforthilfe relevanten Unterlagen sind 10 Jahre lang ab Erhalt des Bescheides aufzubewahren.
11. Dieser Bescheid gilt als De-minimis-Bescheinigung und ist daher für 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung und der bewilligenden Stellen ist der Bescheid innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
12. Sie **versichern** mit Erhalt des Bescheids und Annahme der bewilligten Mittel in o. g. Höhe auf Ihrem Konto, **dass die im vorgelegten Antrag einschließlich der Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind**, und verpflichten sich, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Sollten Sie damit oder mit einer anderen Regelung in diesem Bescheid nicht einverstanden sein, **ist dies der Bewilligungsbehörde gegenüber unverzüglich zu erklären und der überwiesene Betrag zurückzuerstatten!**

Sollten Sie für dasselbe Unternehmen und zum selben Sachverhalt nochmals einen Bewilligungsbescheid erhalten, ist dieser unbeachtlich und lässt keinen weiteren Anspruch auf eine Soforthilfe entstehen. Den in einem solchen Fall zu Unrecht erhaltenen Soforthilfebeträg müssen Sie zurückzahlen.

Hinweis: Die Soforthilfe des Freistaates Bayern wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe Bayern den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – ggf. einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kürze unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez.

Soforthilfe-Corona-Team Schwaben

